

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Barbara Stamm

Abg. Dr. Paul Wengert

Präsidentin Barbara Stamm: Ich rufe auf:

Artikel 30

Hierzu liegen auch Wortmeldungen vor. Ich darf Herrn Kollegen Dr. Wengert das Wort erteilen. Bitte schön, Herr Kollege.

Dr. Paul Wengert (SPD): (Vom Redner nicht autorisiert) Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Artikel 30 ist für uns in zwei Punkten nicht akzeptabel, nämlich erstens, soweit in Absatz 2 - ebenso wie in Artikel 20 Absatz 3 - nach Ablauf einer Frist von einem Monat nach Anzeige der Maßnahme das behördliche Einverständnis als erteilt gilt, und zweitens, soweit für erlaubnisfreie Grundwasserbenutzungen von der Maßgabe abgesehen wird, dass die Arbeiten eingestellt werden müssen, wenn sich ergibt, dass auf das Grundwasser eingewirkt wird.

Die Regelung des Artikels 30 Absatz 2 des Entwurfs eines Bayerischen Wassergesetzes ist daher zu streichen. Hier ergibt sich dieselbe Problemstellung wie in Artikel 20 Absatz 3. Hier wird ebenso das behördliche Einverständnis fingiert, jedoch lediglich mit der Einschränkung des Erreichens des Grundwasserspiegels. Die Vorschrift erlaubt die Vornahme von Erdarbeiten bis zum Erreichen des Grundwasserspiegels. Ob aber jemals das Grundwasser erreicht worden ist oder auch nicht, entzieht sich natürlich regelmäßig der Kenntnis der zuständigen Behörde.

In der Wasserwirtschaft gibt es dabei nicht unerhebliche Probleme, zum Beispiel mit der oberflächlichen Geothermie oder ähnlichen Bohrungen, wenn sie etwa von Unternehmen durchgeführt werden, die nicht, wie beispielsweise die Brunnenbohrer, angemessen qualifiziert und geprüft worden sind. Diese haben oft nicht die notwendigen geologischen Hintergründe. Von daher ist es sehr wichtig, dass angezeigt wird und die Behörde von möglichen Problemen Kenntnis erlangt. Deswegen haben wir mit der vorgeschlagenen Vier-Wochen-Fiktion schon erhebliche Probleme.

Die Einwirkungen auf das Grundwasser durch Erdaufschlüsse im Rahmen der erlaubnisfreien Gewässerbenutzung haben gemäß Artikel 30 Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 des Entwurfes nicht zur Folge, dass die Arbeiten einzustellen sind. Ausgehend von einer möglichen Gefährdung des Grundwassers ist nicht ersichtlich, warum die Einstellung der Arbeit bei erlaubnisfreien Gewässerbenutzungen unterbleiben darf. Das Gefährdungspotenzial kann durchaus dasselbe sein wie bei erlaubnisbedürftigen Nutzungen des Gewässers. Verfassungsrechtliche und nicht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechende Bedenken müssen durch Einbeziehung der erlaubnisfreien Gewässerbenutzungen im Sinne des § 46 des Wasserhaushaltsgesetzes respektive Artikel 29 Absatz 1 des vorliegenden Entwurfs vermieden werden. Die im Rahmen der Angemessenheitsprüfung stattfindende Bewertung des Gefährdungspotenzials von erlaubnisfreien Gewässerbenutzungen bietet keinen Raum für eine etwaige einseitige Interessensabwägung zum Nachteil der öffentlichen Trinkwasserversorgung.

Auch aus verfassungsrechtlichen Gründen sollte die Regelung des Artikels 30 Absatz 2 vermieden werden. Hier wird das behördliche Einverständnis vom Regelungszweck identisch mit Artikel 42 a Absatz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes fingiert, jedoch lediglich mit der Einschränkung des Erreichens des Grundwasserspiegels. Die Norm erlaubt die Vornahme von Erdarbeiten bis zum Erreichen dieses Grundwasserspiegels. Ob aber jemals das Grundwasser erreicht worden ist oder nicht, entzieht sich regelmäßig der Kenntnis der zuständigen Behörden.

Das kann nicht sein. Zu Recht fordert auch der VBEW, der Verband der Bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft e.V. - ich zitiere -: "zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten und Verhinderung von Missbrauchsfällen eine solche Regelung zu unterlassen".

Aus diesen Gründen beantragen wir, Absatz 2 komplett und in Absatz 3, der damit zu Absatz 2 wird, die Worte "dies gilt nicht für erlaubnisfreie Grundwasserbenutzungen" zu streichen.

Gestatten Sie mir zum Schluss noch eine persönliche Erklärung. Ich bedauere es sehr - ich habe das in dieser Weise noch nie erlebt, auch nicht in 18 Jahren Kommunalpolitik -, dass sich die Mehrheit des Parlaments der Diskussion entzieht, dass sich die Kollegen der CSU und FDP inhaltlich nicht mit unseren Argumenten auseinandersetzen.

(Thomas Kreuzer (CSU): Wir haben es im Ausschuss diskutiert, Herr Kollege!)

- Wir haben Ihnen klar gesagt, warum es im Ausschuss nicht möglich war. Wir wollen nicht, dass die Bürgerinnen und Bürger draußen im Lande den Eindruck bekommen, dass Anhörungen zur Farce degradiert werden, weil Sie sich zum Büttel der Staatsregierung machen.

(Lebhafter Beifall bei der SPD und Abgeordneten der GRÜNEN - Tobias Thalhammer (FDP): Sie waren nicht bei der Anhörung, ich war schon da!)

Jetzt gehen Sie auch noch der Diskussion aus dem Wege. Das ist keine Sternstunde, Herr Thalhammer, dieses Bayerischen Parlaments. Das musste ich am Schluss einfach noch sagen. Die Bürgerinnen und Bürger dieses Landes haben es nicht verdient, dass Sie zwar passiv anwesend sind, sich aber der ernsthaften Auseinandersetzung mit Argumenten entziehen.

(Beifall bei der SPD)

Präsidentin Barbara Stamm: Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen mehr vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Vorweg lasse ich in namentlicher Form über den hier einschlägigen Änderungsantrag von Abgeordneten der SPD-Fraktion auf Drucksache 16/3693 abstimmen. Zum Inhalt verweise ich auf die Drucksache. Die Urnen sind bereitgestellt.

Jetzt kann mit der Stimmabgabe begonnen werden. Dafür stehen drei Minuten zur Verfügung.

(Namentliche Abstimmung von 19.06 Uhr bis 19.10 Uhr)

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, die Zeit ist vorüber. Ich schließe die namentliche Abstimmung und bitte, die Stimmkarten draußen auszuzählen. Nach der Auszählung werden wir endgültig über Artikel 30 abstimmen.

Ich bitte Sie, ihre Plätze einzunehmen, damit wir fortfahren können.

(...)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet:

(Abstimmungsliste siehe Anlage 6)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet:

